



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/9706

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Markus Saller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/11802

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (Drs. 19/9706)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Thomas Pirner**

Mitberichterstatter: **Ralf Stadler**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag 1911802 endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 18. März 2026 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/11802 in seiner 42. Sitzung am 30. April 2026 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift wird die Angabe „**und zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes“.

3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 22 Abs. 1 Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
 2. Art. 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „21, 23 und 25“ durch die Angabe „22, 24 und 26“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „27“ ersetzt.
 3. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Angabe „23“ jeweils durch die Angabe „24“ ersetzt.
 4. In Art. 27 wird die Angabe „23 und 25“ durch die Angabe „24 und 26“ ersetzt.
4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.
 - b) Der Wortlaut wird Satz 1 und als Datum des Inkrafttretens wird der 1. Juli 2026 eingesetzt.
 - c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/11802 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration seine Erledigung gefunden.

Petra Högl

Stellvertretende Vorsitzende